

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Hakan Taş (LINKE)

vom 06. Februar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2017) und **Antwort**

Schusswaffengebrauch der Polizei Berlin und der Umgang mit psychisch kranken Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen haben Berliner Polizist*innen seit dem 31. Juli 2014 (Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 17/14 324) von der Schusswaffe gegen Menschen, Tiere, Sachen und Sonstiges Gebrauch gemacht (bitte nach Jahr und Ziel aufschlüsseln)?

Zu 1.:

2014 in 0 Fällen gegen Menschen,
in 22 Fällen gegen Tiere,
in 0 Fällen gegen Sachen,
in 1 Fall als Warnschuss,
in 2 sonstigen Fällen ¹
25 Fälle insgesamt

2015 in 2 Fällen gegen Menschen,
in 57 Fällen gegen Tiere,
in 0 Fällen gegen Sachen,
in 1 Fall als Warnschuss,
in 17 sonstigen Fällen ²
77 Fälle insgesamt

2016 in 0 Fällen gegen Menschen,
in 62 Fällen gegen Tiere,
in 0 Fällen gegen Sachen,
in 0 Fällen als Warnschuss,
in 16 sonstigen Fällen ³
78 Fälle insgesamt

Die offenen Vorgänge werden erst nach Vorliegen des abschließenden Berichtes in Kategorien untergliedert in der Statistik dargestellt.

Dies ist der Grund dafür, dass die Zahlen der Schusswaffengebrauchsstatistik Veränderungen unterliegen - bis zum Abschluss des letzten Vorgangs aus dem jeweiligen Jahr.

- 1 2 unbeabsichtigte Schussabgaben
2 6 unbeabsichtigte Schussabgaben, 1 unzulässiger Schusswaffengebrauch, 1 Suizid, 9 offene Vorgänge
3 6 unbeabsichtigte Schussabgaben, 10 offene Vorgänge

2. Wie viele Menschen und wie viele Tiere wurden durch beabsichtigte Schüsse aus Dienstwaffen im in Frage 1. definierten Zeitraum verletzt oder getötet (bitte nach Jahr, Mensch/Tier und beabsichtigte Schüsse aufschlüsseln)?

Zu 2.:

2014 in 0 Fällen Menschen verletzt,
in 0 Fällen Menschen getötet,
in 0 Fällen Tiere verletzt,
in 22 Fällen Tiere getötet ⁴

2015 in 1 Fall Menschen verletzt,
in 2 Fällen Menschen getötet ⁵,
in 0 Fällen Tiere verletzt,
in 57 Fällen Tiere getötet ⁶

2016 in 0 Fällen Menschen verletzt,
in 0 Fällen Menschen getötet,
in 0 Fällen Tiere verletzt,
in 62 Fällen Tiere getötet ⁷

Wie bereits unter Punkt 1. dargelegt, werden die in Bearbeitung befindlichen Vorgänge erst nach deren Abschluss statistisch ausgewertet.

-
- 4 7 Füchse, 2 Hunde – davon 2 aggressiv, 1 Kaninchen, 1 Katze, 1 Reh, 1 Waschbär, 9 Wildschweine
5 davon 1 Suizid
6 1 Biber, 18 Füchse, 1 Hund, 2 Kaninchen, 3 Katzen, 1 Marder, 10 Rehe, 6 Waschbären, 15 Wildschweine
7 1 Bussard, 1 Dachs, 1 Fasan, 25 Füchse, 1 Hasen, 3 Hunde – davon 3 aggressiv, 1 Katze, 6 Rehe, 1 Schwan, 1 Waschbär, 21 Wildschweine

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

3. In wie vielen Fällen lösten sich bei der Berliner Polizei im Fragezeitraum ohne Absicht Schüsse aus Polizeiwaffen und wie viele Menschen wurden dadurch verletzt oder getötet (bitte aufschlüsseln)?

Zu 3.:

2014	in 2 Fällen	(2 verletzte Personen ⁸ / 0 getötete Personen)
2015	in 6 Fällen	(0 verletzte Personen / 0 getötete Personen)
2016	in 6 Fällen	(4 verletzte Personen ⁹ / 0 getötete Personen)

4. Wie viele von den verletzten bzw. getöteten Personen durch die Polizei Berlin waren im in Frage 1. definierten Zeitraum

- bewaffnet oder im Besitz gefährlicher Gegenstände (bitte aufschlüsseln)?
- waren zum Zeitpunkt des Waffengebrauchs psychisch auffällig, z.B. desorientiert, oder drohten mit Suizid?

Zu 4.:

zu a)

2015 in 1 Fall 1 verletzte Person (Polizeidienstkraft mit Dienstwaffe)
in 2 Fällen jeweils 1 Person getötet (1 Suizid einer Polizeidienstkraft, 1 angreifende Person mit Messer)

zu b)

Auffälligkeiten psychischer Art werden hier nicht auswertbar erfasst.

5. Gibt es bei der Berliner Polizei Beamt*innen oder andere Einsatzkräfte, die im Umgang mit psychisch auffälligen Personen besonders ausgebildet sind?

- Wenn ja, wie viele und in welchen Einheiten?
- In wie vielen der unter 1. bis 7. genannten Fälle waren solche Kräfte anwesend?

Zu 5.: In der Polizei Berlin gibt es besonders geschulte Dienstkräfte, die bei Erstkontakten auf in Ausnahmesituationen befindliche Personen reagieren können. Darüber hinaus steht eine Verhandlungsgruppe im Landeskriminalamt Berlin, die vorrangig in Fällen der Schwerestrafkriminalität agiert, zur Verfügung.

Eine personengenaue Erfassung von Einsatzkräften an bestimmten Einsatzorten und deren Aus- und Fortbildungsstand findet nicht statt.

6. In welchem Umfang erfolgt eine Schulung der Polizeibeamt*innen im Umgang mit psychisch erkrankten, verwirrten oder suizidgefährdeten Menschen in der Ausbildung und in Weiterbildungsmaßnahmen (bitte aufschlüsseln nach Stundenumfang, Datum und Kapazität der Weiterbildungskurse sowie Teilnehmerzahl)

- bei Beamt*innen im allgemeinen Polizeivollzugsdienst?
- gesondert in der Ausbildung von EHu-, MEK-, Sek-Beamt*innen?
- Gibt es Dienstanweisungen zu dem Thema (wenn ja, bitte in Kopie anfügen)?

Zu 6.: Der Umgang mit psychisch erkrankten Personen in Akutsituationen ist integraler Bestandteil eines großen Teils des Einsatztrainings, weil diese Personen im konkreten Verhalten ähnlich unberechenbar reagieren können wie Personen unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss oder generell wie Menschen in extremen persönlichen Lebenssituationen, z. B. bei Wegweisungen aus der eigenen Wohnung nach Fällen häuslicher Gewalt. Im Mittelpunkt von Lehre und Training steht ohnehin die konflikt- und gefährdungsarme Interaktion mit einem Gegenüber in einer akuten psychischen Ausnahmesituation als Bestandteil polizeilichen Handelns. Dagegen ist ein Training ausschließlich zum Umgang mit psychisch kranken Personen aufgrund der großen Bandbreite diagnostischer und personenbedingter Einflussfaktoren für den polizeilichen Einsatz aus fachlichen Gründen weder vorgesehen noch zielführend.

Psychische Erkrankungen sind von den Polizeidienstkräften vor Ort nicht diagnostizierbar, in den wenigsten Fällen vorher bekannt und machen hinsichtlich der Angriffsintensität für die betroffene Dienstkraft keinen Unterschied.

Die Verteidigungsintensität bzw. die Intensität der Zwangsmittelanwendung muss sich immer an der Intensität des Angriffs bzw. des Widerstandes gegen eine rechtmäßige polizeiliche Maßnahme bemessen, unabhängig von der Tätermotivation und einem evtl. vorhandenen Krankheitsgrad.

Für alle (insbesondere konfliktträchtigen) Einsatzsituationen gelten bundeseinheitliche Empfehlungen. Diese werden auch im Rahmen des Einsatztrainings ganzheitlich vermittelt.

Neben der integrativen Behandlung des Themenbereichs im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden folgende spezialisierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt:

- Alle Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger durchlaufen im Rahmen ihrer Ausbildung / ihres Studiums ein gesondertes Verhaltenstraining, in dem auch auf den Umgang mit psychisch erkrankten Personen eingegangen wird.

Der Umfang beträgt im mittleren Dienst 15 Tage in der Ausbildung und im gehobenen Dienst 10 Tage während des Studiums.

⁸ davon 2 Polizeidienstkräfte (1 Knalltrauma, 1 Selbstverletzung)

⁹ davon 4 Polizeidienstkräfte (4 Knalltraumen)

- Alle Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer der Polizei Berlin werden seit 2014 in speziellen auf die Thematik ausgerichteten mehrtägigen Seminaren fortgebildet, um die Thematik in das für alle Einsatzkräfte verpflichtende jährliche Einsatztraining einfließen zu lassen. Zusätzlich werden verschiedene themenbezogene Fortbildungsseminare an der Polizeiakademie angeboten, in denen die Thematik unter Einbindung von Psychologinnen und Psychologen, externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern wie dem Berliner Krisendienst sowie Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern geschult wird. Im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung der Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer wurde der Themenbereich in 2016 um den „Umgang mit traumatisierten Personen“ erweitert.

Folgende Weiterbildungsmaßnahmen werden angeboten:

Titel: Umgang mit psychisch gestörten Personen im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwangsmaßnahmen für Einsatztrainer der Polizei Berlin

Dauer: 3 Tage (24 Unterrichtseinheiten), Teilnehmende bisher: 46 Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer

Titel: Psychische Störungen und Polizei „Krank und/oder gefährlich?“ Gefährlichkeit und Handlungsstrategien im Umgang mit psychisch gestörten Personen

Dauer in Tagen: 1 Tag (8 Unterrichtseinheiten), Teilnehmende bisher: 40 Einsatzkräfte

Titel: Umgang mit psychisch gestörten Personen im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwangsmaßnahmen

Dauer in Tagen: 3 Tage (24 Unterrichtseinheiten), Teilnehmende bisher: 109 Einsatzkräfte

Die genannten Seminarreihen werden fortgeführt.

Eine weitere, wie in der Fragestellung 6 b vorgegebene, themenbezogene Unterteilung nach Dienstbereichen, welche über die oben dargestellte Zielgruppenzuordnung hinausgeht, gibt es nicht.

Im Polizeilichen Einsatztraining werden auf Grundlage der Geschäftsweisung Zentrale Serviceeinheit (GA ZSE) IV Nr. 3/2011 alle Dienstkräfte mit Vollzugsaufgaben in insgesamt drei Zielgruppen eingeordnet, die sich hinsichtlich des Umfangs, des Inhalts und der Intensität des Trainings an der Konfliktträchtigkeit des jeweiligen Aufgabengebiets orientieren.

Zielgruppe 1: Konfliktträchtiges Aufgabengebiet wie Funkwageneinsatzdienst, Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei und der Direktionen, operative, überwiegend in bürgerlicher Kleidung agierende Einsatzdienststellen.

Zielgruppe 2: Bedingt konfliktträchtiges Aufgabengebiet wie überwiegend sachbearbeitende Dienstkräfte, Angestellte im Objektschutz.

Zielgruppe 3: Wenig konfliktträchtige Aufgabengebiete wie Dienstkräfte in Führungsstäben und Leitstellen oder in der Aus- und Fortbildung.

Der Umgang mit mutmaßlich psychisch kranken Personen richtet sich nach der Geschäftsweisung (GA) des Stabes des Polizeipräsidenten (PPr St) Nr. 5/2007 über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen vom 16.01.2007 (außer Kraft getreten). Diese in der Anlage befindliche GA ist aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung weiterhin gültig.

7. Gibt es ein standardisiertes Verfahren oder Geschäftsweisungen der Berliner Polizei im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, die Hilfe anderer Behörden oder Einrichtungen, z.B. den psychosozialen Notdienst, in Anspruch zu nehmen?

Zu 7.: Es wird auf die in Frage 6 genannte und in der Anlage befindliche GA PPr St Nr. 5/2007 über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen vom 16.01.2007 hingewiesen.

Berlin, den 27. Februar 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Feb. 2017)

Der Polizeipräsident in Berlin
PPr St 1212 - 09720

16. Januar 2007
4664 - 901211

nach Verteiler III LKA/PPr St

1 Abdruck Berliner Feuerwehr

1 Abdruck Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 5/2007

über

die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

Anderungen der FN

- vom 08.05.2008
- vom 16.11.2009
- vom 16.12.2009
eingefügt. FN beigefügt.

- Anlage 2 im Mai 2010
aktualisiert.

- FN PPr St 6 (V) vom
03.07.2012 beigefügt.

- Anlage 1 im Sept. 2012
aktualisiert. FN PPr St
12 vom 10.09.2012
beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften	4
1.2 Zuständigkeit	4
1.3 Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen	5
2. Unterbringungsverfahren	5
2.1 Vorläufige polizeiliche Unterbringungsanordnung	5
2.2 Ärztliche Bescheinigung	5
2.3 Aufnahmeeinrichtungen	6
2.4 Transport	6
2.5 Direktzuführung	6
2.6 Patienteninformation	6
2.7 Übergabe der psychisch Kranken/der Begleitpapiere	7
2.8 Unmittelbarer Zwang	7
2.9 Transportbegleitung	7
2.10 Benachrichtungspflichten	7
2.11 Versorgung von Kindern/Jugendlichen	8
2.12 Verbleib von Tieren	8
2.13 Personenbezogene Daten	8
3. Entwichene psychisch Kranke	9
3.1 Begriffsbestimmung	9
3.2 Unterrichts-/Ermittlungspflichten	9
3.3 Rückführung strafgerichtlich Untergebrachter	9
3.4 Rückführung nach dem PsychKG Untergebrachter	9
3.5 Rückführung zivilrechtlich Untergebrachter	9
3.6 Rückführung auswärtiger Entwichener	10
3.7 Direktzuführung entwichener psychisch Kranker	10
4. Beurlaubte psychisch Kranke	10
4.1 Unterrichts-/Ermittlungspflicht	10
4.2 Rückführung nach dem StGB/PsychKG Untergebrachter	10
4.3 Rückführung zivilrechtlich Untergebrachter	10
4.4 Rückführung auswärtiger beurlaubter psychisch Kranker	10
4.5 Direktzuführung beurlaubter psychisch Kranker	11
4.6 Unterstützung rückkehrwilliger psychisch Kranker	11
5. Hinweise auf psychisch Kranke	11
5.1 Mündliche Hinweise	11
5.2 Schriftliche Hinweise	11
5.3 Weitergabe dienstlicher Wahrnehmungen	11
6. Sonstiges	12
6.1 Vollzugshilfe	12

6.2 Unterstützung bei zivilrechtlichen Unterbringungen.....	13
6.3 Sonstige polizeiliche Aufgaben.....	13
6.4 Hinweise für die Fahndungsausschreibung und Fahndungsabfrage	13
7. Schlussbestimmungen	14
7.1 Geltungsdauer.....	14
7.2 Aufgehobene Vorschriften.....	14

Anlagenverzeichnis:

1. Verzeichnis und örtliche Zuständigkeit der zur Aufnahme von psychisch kranken Personen verpflichteten Einrichtungen
2. Amtsärzte und Sozialpsychiatrische Dienste der Bezirksamter von Berlin
3. Unterbringung nach dem Gesetz für psychisch Kranke - Patienteninformation -

1. Allgemeines

1.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei Unterbringungsmaßnahmen nach dieser GA wird auf die Verfahrensregelungen folgender Vorschriften verwiesen:

- Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)
- Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) mit der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)
- Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG)
- Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)
- Bürgerliches Gesetzbuch BGB, 4. Buch Familienrecht, Dritter Abschnitt, 2. Titel: Rechtliche Betreuung (§§ 1896 - 1908 BGB)
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FGG, 2. Abschnitt, Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 35 - 70 n FGG)
- PDV 359 (BE) - Vorschrift über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei -
- GA über das Melden wichtiger Ereignisse

1.2 Zuständigkeit

1.2.1 Zuständig für das Einleiten von Maßnahmen zur Unterbringung psychisch kranker Personen sind nach **Nr. 16 Abs. 1 b) ASOG (ZustKat Ord)** die Bezirksamter, Abt. Gesundheitswesen. Diese sind gemäß § 26 Abs. 1 PsychKG originär befugt, die vorläufige Unterbringung anzuordnen, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt insbesondere während der Bürodienstzeit (**Mo. – Fr. 08.00 bis 16.00 Uhr, ab 16.00 Uhr steht der Berliner Krisendienst mit einem fachärztlichen Hintergrunddienst zur Verfügung, Tel: 390 6310 / 390 6320 – 90**).

1.2.2 Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksamtes richtet sich grundsätzlich nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt** des Betroffenen.

1.2.3 **Hat oder hatte er keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin**, ist abweichend von Nr. 1.2.2 das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk das **Erfordernis** der Unterbringung entsteht (§ 14 PsychKG).

1.2.4 Wird eine Person, bei der Anzeichen für eine psychische Erkrankung gegeben sind, während der allgemeinen Arbeitszeit dem Amtsarzt zugeführt, ist diesem von den einschreitenden Beamten ein ausführlicher mündlicher Bericht zu erstatten. Gegebenenfalls ist dem Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen auf Anforderung eine Durchschrift des Tätigkeitsberichts zu übersenden.

1.2.5 Die subsidiäre Zuständigkeit der Polizeibehörde für Unterbringungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 2 PsychKG) ist erst dann gegeben, wenn das Bezirksamt die vorläufige Unterbringung nicht rechtzeitig anordnen kann.

Für die polizeiliche vorläufige Unterbringung ist der Abschnitt, in dessen Bereich das **Erfordernis** eintritt, zuständig.

1.3 Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen

1.3.1 Die polizeiliche vorläufige Unterbringung gegen oder ohne Willen **psychisch Kranker** ist nur zulässig, wenn

- psychisch Kranke durch krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ernsthaft ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 8 Abs. 1 PsychKG),
- das zuständige Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen die vorläufige Unterbringung nicht rechtzeitig vornehmen kann (§ 26 Abs. 2 PsychKG)

und

- auch ein Arzt die vorläufige Unterbringung für erforderlich hält (§ 26 Abs. 2 S. 2 PsychKG).

1.3.2 Daneben kann auch eine der in der Anlage 1 genannten Einrichtungen die vorläufige Unterbringung anordnen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 2 Satz 1 PsychKG).

2. Unterbringungsverfahren

2.1 Vorläufige Unterbringungsanordnung

2.1.1 Die polizeiliche vorläufige Unterbringung ist schriftlich anzuordnen, hierzu sind ein **Tätigkeitsbericht** und die **vorläufige Unterbringungsanordnung** zu fertigen. Die Anordnung ist mit Unterschrift des Wachleiters oder dessen Vertreters bzw. des Dienstgruppenleiters (DGL)/des Dienstgruppenleiters vom Dienst (DvD) oder in deren Abwesenheit von dem Wachhabenden (W 1) auf dem Vorgang zu bestätigen.

2.1.2 Die Anordnung ist für eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung (siehe Anlage 1) auszustellen. Sie muss eine kurze, aber vollständige Wiedergabe der Umstände enthalten, die die vorläufige Unterbringung rechtfertigen. Dem psychisch Kranken abgenommene Sachen (Schlüssel u. ä.) sind, ebenso wie der Verbleib von Tieren, zu vermerken (siehe Nr. 2.12). Der Verbleib von im gleichen Haushalt lebenden Kindern, Jugendlichen und pflegebedürftigen Angehörigen ist aktenkundig zu machen (siehe Nr. 2.11).

2.2 Ärztliche Bescheinigung

2.2.1 Die polizeiliche vorläufige Unterbringung ist nur zulässig, wenn diese auch von einem Arzt für erforderlich gehalten wird. Die schriftliche Bescheinigung des Arztes über die Erforderlichkeit der vorläufigen Unterbringung ist im verschlossenen Umschlag beizufügen.

2.2.2 Hierzu ist im Interesse einer möglichst kurzen Verwehrzeit des psychisch Kranken bei der Polizei nach Möglichkeit ein im Bereich des Abschnitts praktizierender Arzt mit kassenärztlicher Zulassung, sonst ein Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder der sich zur Nachtzeit auf der GeSa befindliche Arzt unverzüglich hinzuzuziehen.

2.2.3 Der Arzt erhält zur Dokumentation (Patientenblatt) ausschließlich eine Kopie der **vorläufigen Unterbringungsanordnung**.

2.2.4 Hält ein Arzt die vorläufige Unterbringung nicht für erforderlich, ist die Hinzuziehung eines weiteren Arztes nicht erforderlich.

Sofern konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die von der Person ausgehende Gefahr andauert bzw. erneut entstehen wird, kommen Maßnahmen nach den Bestimmungen des ASOG Bln, insbesondere der Sicherheitsgewahrsam, in Betracht.

2.3 Aufnahmeeinrichtungen

2.3.1 Die Zuständigkeit der Krankeneinrichtung für die Aufnahme vorläufig unterzubringender psychisch Kranker richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen.

2.3.2 Bei psychisch Kranken ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin begründet, abweichend von der Nr. 2.3.1, der Bezirk, in dem das Erfordernis für die vorläufige Unterbringung eintritt, die Zuständigkeit der Krankeneinrichtung (siehe Anlage 1).

2.3.3 Dem ausdrücklichen Wunsch der Person auf Unterbringung in einer bestimmten Krankeneinrichtung kann entsprochen werden, insbesondere wenn sie dort bereits in Behandlung war und es sich um eine der in Anlage 1 genannten Einrichtungen handelt.

2.3.4 Die örtliche Zuständigkeit für die zur Aufnahme verpflichteten Einrichtungen ist der Anlage 1 dieser GA zu entnehmen.

2.4 Transport

2.4.1 Nach der Ausfertigung der **vorläufigen Unterbringungsanordnung** ist, zur Durchführung des Transportes des vorläufig unterzubringenden psychisch Kranken und dessen Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung, die Leitstelle der Berliner Feuerwehr unter der Rufnummer (Amt): 19 222 zu verständigen.

Darüber hinaus steht während der Bürodienstzeit für eventuelle Rückfragen zu Krankentransporten die Rufnummer (Amt): 387- 80 824 bei der Berliner Feuerwehr zur Verfügung.

2.4.2 Sofern Notfallrettungstransporte erforderlich werden, ist die Berliner Feuerwehr unter der Rufnummer (Amt): 112 zu verständigen.

2.5 Direktzuführung

2.5.1 Psychisch Kranke können der Aufnahmeeinrichtung auch im Zuge von ASOG-Maßnahmen direkt mit FuStrW zugeführt werden, wenn dies zeitlich günstiger ist und im Interesse der psychisch Kranken geboten erscheint.

2.5.2 In diesem Fall wird die Unterbringung von dem aufnehmenden Arzt der Krankeneinrichtung verfügt.

Dem Arzt ist dazu ein ausführlicher mündlicher Bericht zu erstatten (siehe Nr. 1.2.4).

Anstelle der **vorläufigen Unterbringungsanordnung** ist ein **Tätigkeitsbericht** zu fertigen und auf Wunsch nachträglich an die Krankeneinrichtung zu übersenden.

2.6 Patienteninformation

Das Merkblatt zur Patienteninformation der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (siehe Anlage 3) ist dem psychisch Kranken grundsätzlich auszuhändigen.

2.7 Übergabe psychisch Kranker/der Begleitpapiere

Vorläufig unterzubringende psychisch Kranke sowie deren abgenommene Sachen sind dem Transportpersonal zu übergeben. Die polizeiliche vorläufige Unterbringungsanordnung (siehe Nr. 2.1) ist dem Transportpersonal in 2-facher Ausfertigung in verschlossenem Umschlag auszuhändigen. Dabei ist das Transportpersonal zu informieren, zu welcher Krankeneinrichtung (siehe Nr. 2.3) der vorläufig unterzubringende psychisch Kranke zu transportieren ist.

Darüber hinaus ist dem Transportpersonal ggf. mitzuteilen, ob und in welcher Intensität bei dem psychisch Kranken Widerstandshandlungen zu erwarten sind (siehe Nr. 2.9). Die ärztliche Bescheinigung (siehe Nr. 2.2) ist in verschlossenem Umschlag, als solche gekennzeichnet, zu übergeben.

2.8 Unmittelbarer Zwang

2.8.1 Zur Durchsetzung der Unterbringungsmaßnahme sind die **Polizeidienstkräfte** befugt, unmittelbaren Zwang nach den Vorschriften des UZwG Bln anzuwenden.

2.8.2 Das Personal eines privaten Krankentransportunternehmens oder einer im Krankentransport tätigen Hilfsorganisation kann in Ausnahmefällen, wenn die Voraussetzungen des § 16 ASOG Bln erfüllt sind, bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs um Mithilfe ersucht werden.

Körperliche Gewalt darf von diesem nur zur Überwindung von Widerstand gegen **Unterbringungsmaßnahmen** und nur in Gegenwart und unter Anweisung der **Polizeidienstkräfte** bzw. der vollziehenden Behörde angewendet werden.

2.9 Transportbegleitung

2.9.1 Eine polizeiliche Transportbegleitung kann im Ausnahmefall erforderlich sein. Die Art der Beförderung richtet sich nach der Art der Erkrankung, die von dem die Unterbringung anordnenden Arzt festgestellt wurde.

2.9.2 Psychisch Kranke, die gegen ihren Willen einer stationären Behandlung zugeführt werden müssen und bei denen sich erheblicher Widerstand zeigt oder zu erwarten ist, sind in jedem Fall von der Berliner Feuerwehr mit **Fahrzeugen der Notfallrettung** zu befördern.

2.9.3 Zu der ggf. erforderlichen Anwendung von unmittelbarem Zwang sind die Beamten der Berliner Feuerwehr grundsätzlich selbst befugt.

Nur wenn die Anwendung von unmittelbarem Zwang größerer Intensität, insbesondere die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (z. B. Fesseln), erforderlich wird, leistet die Polizei der Berliner Feuerwehr Vollzugshilfe.

Zu diesem Zweck begleitet ein Polizeifahrzeug das Fahrzeug der Berliner Feuerwehr. Gegebenenfalls hält sich eine **Polizeidienstkraft** in dem Feuerwehrfahrzeug auf. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs besondere Bedeutung zu (§ 11 ASOG Bln, § 4 UZwG).

2.10 Benachrichtigungspflichten

2.10.1 Die Angehörigen eines von der Polizeibehörde vorläufig untergebrachten psychisch Kranken sind unverzüglich von dem bearbeitenden Abschnitt zu unterrichten.

2.10.2 Sind Angehörige nicht vorhanden oder nicht sofort zu ermitteln, ist dieser Sachverhalt der Aufnahmeeinrichtung auf der Unterbringungsanordnung mitzuteilen. Wohnungsschlüssel sind dieser Einrichtung zu übersenden.

2.10.3 In Fällen der Direktzuführung obliegt die Benachrichtigung der Angehörigen der Aufnahmeeinrichtung. Der Arzt ist darüber zu informieren.

2.10.4 Die Unterrichtung des zuständigen Bezirksamtes über die Unterbringungsmaßnahmen obliegt der Einrichtung (§ 26 Abs. 2 Satz 4 PsychKG).

2.11 Versorgung von Kindern/Jugendlichen

2.11.1 Zum Haushalt der psychisch kranken Personen gehörende Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Unterbringungsmaßnahme sich selbst überlassen wären, sind dem zuständigen Bezirksamt, Abt. Jugend und Familie, unverzüglich fernmündlich zur Übernahme der Betreuung zu melden. Ein schriftlicher Bericht ist umgehend nachzureichen.

2.11.2 Außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit der zuständigen Abt. Jugend und Familie sind Kinder und Jugendliche, deren Betreuung dringend geboten ist, dem Kinder- bzw. Jugendnotdienst (siehe RdSchr über die Inanspruchnahme des Kinder- oder Jugendnotdienstes) zur Abholung fernmündlich zu melden. Dem Transportbegleiter ist als Nachweis über die Notwendigkeit der Betreuung eine **Kopie der vorläufigen Unterbringungsanordnung/des Tätigkeitsberichts** auszuhändigen.

2.12 Verbleib von Tieren

2.12.1 Sofern betreuungsbedürftige Tiere der untergebrachten Person nicht anderweitig versorgt werden können, ist das Bezirksamt Lichtenberg (RegOrd 12) - Tierfang - fernmündlich um Abholung zu ersuchen. Den **Tierfangangestellten** ist als Nachweis für die polizeilich notwendige Maßnahme zur Verwahrung der Tiere eine **Kopie der vorläufigen Unterbringungsanordnung/des Tätigkeitsberichts ohne Sachverhaltsschilderung** auszuhändigen.

2.12.2 Die Tiere werden in der Tiersammelstelle in 13057 Berlin, Hausvaterweg 39, Tel.: 7 68 88 – 200/-201/-203, verwahrt.

2.13 Personenbezogene Daten

Nach § 26 Abs. 5 PsychKG darf die Polizei **personenbezogene Daten, die bei der vorläufigen Unterbringung nach § 26 Abs. 2 PsychKG bekannt werden, nur zum Vollzug des PsychKG und zur Aufklärung von Straftaten verwenden.** Zielgerichtete Ermittlungen, ob beispielsweise eine Person eine Fahrerlaubnis besitzt (z. B. durch Nachfrage bei der zuständigen Ordnungsbehörde), sind nicht zulässig.

Die Polizei darf den behandelnden Arzt über eine vorhandene Fahrerlaubnis informieren, wenn

- die psychisch kranke Person die gewünschte Information freiwillig preisgibt und erkennbar ist, dass sie die Bedeutung ihrer Einwilligung erkennt,
- anlässlich der nach § 26 Abs. 2 PsychKG zu treffenden Maßnahmen festgestellt wird, dass der Betroffene im Besitz einer Fahrerlaubnis ist (Zufallsfund).

Die Mitteilung ist dann nach § 26 Abs. 5 PsychKG zulässig.

3. Entwichene psychisch Kranke

3.1 Begriffsbestimmung

Entwichene im Sinne dieser Geschäftsanweisung sind psychisch Kranke, die unbefugt die Krankeneinrichtung verlassen oder die Zeit der Beurlaubung (§ 37 PsychKG) überschritten haben.

3.2 Unterrichtungs-/Ermittlungspflichten

Wird ein aus einer in Berlin gelegenen Einrichtung entwichener psychisch Kranker aufgegriffen, benachrichtigt der Abschnitt die Einrichtung, aus der der Kranke entwichen ist. Dabei ist fernmündlich zu erfragen, ob

- der psychisch Kranke nach dem StGB, JGG oder der StPO untergebracht ist,
- der psychisch Kranke aufgrund behördlicher Anordnung nach dem PsychKG untergebracht ist,
- der psychisch Kranke zivilrechtlich untergebracht ist.

3.3 Rückführung strafgerichtlich Untergebrachter

Hat ein Gericht eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG oder nach §§ 81, 126a StPO angeordnet, finden die Vorschriften der PDV 359 (BE) über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei Anwendung.

3.4 Rückführung nach dem PsychKG Untergebrachter

3.4.1 Ist der Entwichene aufgrund behördlicher Anordnung nach § 26 PsychKG untergebracht, benachrichtigt der Abschnitt das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen, in dessen Bereich der psychisch Kranke anfällt. Das Bezirksamt hat für die Rückführung zu sorgen.

3.4.2 Außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bezirksamtes ist entsprechend Nr. 2.4 ein Krankentransportfahrzeug über die Leitstelle der Berliner Feuerwehr anzufordern. Dem Krankentransportpersonal ist **in einem Tätigkeitsbericht** schriftlich zu bestätigen, dass nach fernmündlicher Auskunft der Krankeneinrichtung, aus der der psychisch Kranke entwichen ist, eine behördliche Anordnung vorliegt.

3.5 Rückführung zivilrechtlich Untergebrachter

Liegt aufgrund vormundschaftsgerichtlicher Entscheidung eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 FGG vor oder besteht eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme durch einstweilige Anordnung nach § 70 h FGG, ist der Betreuer, Vormund oder Personensorgeberechtigte des entwichenen psychisch Kranken zu benachrichtigen und um Rückführung zu ersuchen.

Sofern der Betreuer, Vormund oder Personensorgeberechtigte nicht erreicht werden kann oder selbst nicht zur Unterbringung in der Lage ist, ist Nr. 3.4.2 dieser Geschäftsanweisung sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass der Personensorgeberechtigte nicht erreicht werden konnte bzw. nicht zur Unterbringung in der Lage war.

3.6 Rückführung auswärtiger Entwichener

3.6.1 Wird ein aus einer nicht im Land Berlin gelegenen Einrichtung entwichener psychisch Kranker aufgegriffen, ist das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen, in dessen Bezirk der psychisch Kranke anfällt, um Abholung zu ersuchen.

3.6.2 Außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bezirksamtes ist nach Nr. 2.3 ff. dieser Geschäftsanweisung zu verfahren.

3.7 Direktzuführung entwichener psychisch Kranker

In Fällen der Nummern 3.3 bis 3.6 kann unter den Voraussetzungen der Nr. 2.5.1 eine polizeiliche Direktzuführung erfolgen.

4. Beurlaubte psychisch Kranke

4.1 Unterrichtungs-/Ermittlungspflicht

Wird bei einem aus einer in Berlin gelegenen Krankeneinrichtung beurlaubten psychisch Kranken aus den Gründen des § 8 Abs. 1 Satz 1 PsychKG die sofortige Wiederaufnahme in der Anstalt erforderlich, benachrichtigt der Abschnitt die Einrichtung, die den psychisch Kranken beurlaubt hat.

Dabei ist fernmündlich zu klären, ob

- der psychisch Kranke nach §§ 63, 64 StGB oder § 7 JGG untergebracht ist,
- der psychisch Kranke nach § 126a StPO einstweilig untergebracht ist,
- der psychisch Kranke zivilrechtlich untergebracht ist.

4.2 Rückführung nach dem StGB/PsychKG Untergebrachter

4.2.1 Hat ein Gericht eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB oder nach § 7 JGG bzw. die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet, benachrichtigt der Abschnitt das Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV), damit von dort die Rückführung veranlasst wird.

4.2.2 Liegt eine Unterbringung aufgrund behördlicher Anordnung nach § 26 PsychKG vor, benachrichtigt der Abschnitt das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen, in dessen Bereich der psychisch Kranke anfällt, damit von dort die Rückführung veranlasst wird.

4.2.3 Außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bezirksamtes ist entsprechend Nr. 2.4 ein Krankentransportfahrzeug anzufordern. Dem Krankentransportpersonal ist in dem **Tätigkeitsbericht** schriftlich zu bestätigen, dass nach fernmündlicher Auskunft der beurlaubenden Krankeneinrichtung eine behördliche Anordnung nach § 26 PsychKG vorliegt. Ferner ist in der Sachverhaltsschilderung anzugeben, dass die Gründe des § 8 PsychKG vorliegen und die wiederholte sofortige Unterbringung dieser Person zur Beseitigung der gegenwärtigen erheblichen Gefahr zwingend erforderlich ist.

4.3 Rückführung zivilrechtlich Untergebrachter

Die Verfahrensregelung der Nr. 3.5 findet sinngemäß Anwendung.

4.4 Rückführung auswärtiger Beurlaubter

Die Verfahrensregelung der Nr. 3.6 findet sinngemäß Anwendung.

4.5 Direktzuführung beurlaubter psychisch Kranker

In Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 kann unter den Voraussetzungen der Nr. 2.5.1 eine polizeiliche Direktzuführung erfolgen.

4.6 Unterstützung rückkehrwilliger psychisch Kranker

4.6.1 Meldet sich bei einem Abschnitt ein rückkehrwilliger psychisch Kranker, der über kein Bargeld oder keinen Fahrschein für die Fahrt zur beurlaubenden Krankeneinrichtung verfügt, sind alternativ

- von dem psychisch Kranken zu erfragende Angehörige oder der/die Betreuer/Betreuerin wegen des Rücktransports anzusprechen (Fahrgeldbereitstellung, privater Transport);
- die beurlaubende Einrichtung zur Rückholung mit dem eigenen Fahrdienst - soweit vorhanden - aufzufordern;
- die Kostenübernahme mit der beurlaubenden Einrichtung für eine Rückkehr im Taxi zu vereinbaren;
- das örtlich zuständige Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen um Rückführung zu ersuchen;
- dem Beurlaubten ein Dienstfahrschein für die Fahrt in einem öffentlichen Verkehrsmittel auszuhändigen.

4.6.2 Wenn die nach Nr. 4.6.1 aufgezeigten Möglichkeiten nicht durchführbar sind und ein Rücktransport mit einem Krankentransportunternehmen ebenfalls nicht in Frage kommt, kann der psychisch Kranke in besonderen Ausnahmefällen direkt zugeführt werden.

5. Hinweise auf psychisch Kranke

5.1 Mündliche Hinweise

Personen, die mündliche Hinweise auf psychisch Kranke geben, sind an das zuständige Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen zu verweisen.

5.2 Schriftliche Hinweise

Schriftliche Hinweise auf psychisch Kranke, die bei der Polizeibehörde eingehen, oder Schreiben, die die Annahme rechtfertigen, dass der Verfasser als psychisch Kranker anzusehen ist, sind nach Abklärung der polizeilichen Belange dem zuständigen Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen unter Bezugnahme auf Nr. 16 Abs. 1 b) ASOG (ZustKat Ord) in verschlossenem Umschlag zu übersenden.

5.3 Weitergabe dienstlicher Wahrnehmungen

Entsteht im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Tätigkeiten der Eindruck, dass eine Person psychisch krank ist, ohne dass Maßnahmen zur sofortigen ärztlichen Betreuung der Person getroffen werden müssen, ist zu prüfen, ob die Benachrichtigung des für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Bezirksamtes, Abt. Gesundheitswesen erforderlich ist.

Dabei ist zu unterscheiden, ob das Bezirksamt als

- Ordnungsbehörde mit dem Ziel der Prüfung/Einleitung von Maßnahmen zur Unterbringung psychisch kranker Personen oder

- Leistungsverwaltung mit dem Ziel der Beratung und Betreuung tätig werden soll.

Gemäß § 44 Abs. 1 ASOG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen zulässig, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben, insbesondere zur Prüfung und ggf. Einleitung von Unterbringungsmaßnahmen nach Nr. 16 Abs. 1 b) ASOG (ZustKat Ord), erforderlich ist.

Allein die Tatsache, dass jemand

- sich beobachtet und bespitzelt fühlt,
- befürchtet, dass seine Wohnung/sein Telefon abgehört wird,
- befürchtet, dass die Räume und Telefone einer Polizeidienststelle abgehört werden oder Ähnliches

stellt für sich genommen noch keine Gefahr dar und rechtfertigt daher keine Übermittlung personenbezogener Daten an das Bezirksamt.

Soll das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen jedoch als Leistungsverwaltung in Anspruch genommen werden, kommt eine Übermittlung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen in Betracht.

Der Betroffene ist in diesem Fall in geeigneter Weise auf das Hilfsangebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes hinzuweisen und eine Datenübermittlung ausschließlich auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen vorzunehmen.

Die Informationen sind in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

Das in der GA über die kriminalpolizeiliche Todesermittlung geregelte Verfahren bei Selbsttötungsversuchen bleibt unberührt.

6. Sonstiges

6.1 Vollzugshilfe

6.1.1 Wird einer öffentlich-rechtlichen Unterbringungsmaßnahme Widerstand entgegengesetzt, der von der zuständigen Behörde mit eigenen Mitteln nicht überwunden werden kann, ist nach der in Nr. 2.9 dieser GA beschriebenen Regelung sinngemäß zu verfahren.

6.1.2 Wird einer vormundschaftsgerichtlich angeordneten Vorführungsmaßnahme Widerstand entgegengesetzt, kann die örtlich zuständige Betreuungsbehörde, in Berlin das jeweilige Bezirksamt mit seinen Vollstreckungsbeamten, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Anwendung von unmittelbarem Zwang größerer Intensität oder die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt in Betracht kommen.

Soweit das Bezirksamt als Betreuungsbehörde für vormundschaftsgerichtlich angeordnete Vorführungen die organisatorischen Voraussetzungen (Begleitpersonal, Transportfahrzeug) geschaffen hat, leistet die Polizei dem Bezirksamt nach einem entsprechenden Ersuchen, worin die Erforderlichkeit der polizeilichen Unterstützungsmaßnahme im Einzelnen begründet wird, im notwendigen Umfang Vollzugshilfe zum persönlichen Schutz des Vollstreckungsbeamten und des Begleitpersonals sowie zur Überwindung von Widerstand bei der Vollstreckungshandlung.

6.2 Unterstützung bei zivilrechtlichen Unterbringungen

Soll eine psychisch kranke Person aufgrund der **Genehmigung** des Vormundschaftsgerichts untergebracht werden, ist dem die Maßnahme durchführenden Betreuer, Vormund oder Personensorgeberechtigten von der Polizei persönlicher Schutz zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 ASOG Bln vorliegen und die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Polizei vorher vorgelegen hat.

Die Unterbringung einer solchen Person ist ohne vorherige Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nur dann zulässig, wenn mit dem Aufschub der Unterbringungsmaßnahme die Gefahr verbunden ist, dass sich die unter Betreuung stehende Person selbst tötet oder sich erheblichen Schaden zufügt. Die Genehmigung ist unverzüglich vom Betreuer nachzuholen (§ 1906 Abs. 2 BGB). Die polizeilichen Unterstützungsmaßnahmen sind in einem Tätigkeitsbericht festzuhalten.

6.3 Sonstige polizeiliche Aufgaben

Neben dieser GA sind die Regelungen folgender Geschäftsanweisungen zu beachten:

- GA über die polizeiliche Behandlung hilfloser Personen, die Feststellung von Alkohol im Blut sowie die Abgabe von Urin- und Haarproben,
- GA über Fahndungsausschreibungen von Personen,
- GA über Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen.

6.4 Hinweise für die Fahndungsausschreibung und Fahndungsabfrage

6.4.1 Bei der Fahndungsausschreibung von psychisch kranken Personen ist der Anlass der Ausschreibung (z. B. Unterbringung) und der Zweck der Ausschreibung (z. B. **Ingewahrsamnahme**) eindeutig festzulegen.

Im Bereich Bearbeitungshinweise ist u. a. auf

- die Benachrichtigungspflicht (z. B. Benachrichtigung - zu unterrichtende Stelle/Angehörige - Personalien, ggf. Tel.-Nr.)
- den Verbleib der ausgeschriebenen Person nach erfolgtem Antreffen (z. B. Zuführung -Khs., Stat., Zi.-)
- die zweckdienliche Behandlung der Person beim Antreffen

hinzuweisen.

6.4.2 Die Notwendigkeit der Fahndungsabfrage vor den zu treffenden polizeilichen Maßnahmen und die unbedingte Berücksichtigung der dabei erlangten Erkenntnisse sind zu beachten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Geltungsdauer

Diese Geschäftsanweisung tritt am **15. Mai 2007** in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des **14. Mai 2012** außer Kraft.

7.2 Aufgehobene Vorschriften

Die Geschäftsanweisung **LSA Nr. 2/1996** wird aufgehoben. Sie ist aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.

Glietsch